

## Wann haften die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts für die Kreditaufnahme der Gesellschaft?

von Rechtsanwalt Christian Tetzlaff

### Summary

Gesellschafter einer GbR müssen, wenn sie heute einer Gesellschaft beitreten, damit rechnen, dass sie mit ihrem gesamten persönlichen Vermögen für die schon bestehenden Schulden der Gesellschaft (sog. Altverbindlichkeiten) haften. Gleiches gilt auch bei neuen Schulden der Gesellschaft, sofern zwischen dem Gläubiger der Gesellschaft und der Gesellschaft nichts anderes vereinbart wurde. Dies war nicht immer so, da es nach 2000 zu einem grundlegenden Wandel der Rechtsprechung des BGH kam. Für Gesellschafter, die vor dieser Zeit einer GbR beigetreten sind, gewährt die Rechtsprechung in bestimmten Fällen Vertrauensschutz. Gerade für Gesellschafter, die sich über eine GbR an sog. „Schrottimmobilien“ beteiligt haben, lohnt es sich daher in vielen Fällen, genau nachzuprüfen, ob sie wirklich für Kredite, welche die GbR aufgenommen hat persönlich haften.

### Artikel

Die Darstellung der im Zusammenhang mit der Haftung des Gesellschafters für die Finanzierung von sog. „Schrottimmobilien“ auftretenden Rechtsfragen füllt ganze Bücher. Hier soll nur ein einzelnes Problem aus diesem Komplex angesprochen werden, nämlich die Haftung von Gesellschaftern, die Fondsgesellschaften, die als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisiert waren, beigetreten sind. Speziell geht es hier um die Frage, ob sie für Kreditaufnahmen der GbR persönlich haften.

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden zwischen Krediten, welche die Gesellschafter persönlich bei den Banken zur Finanzierung ihrer Beteiligung aufgenommen haben und Darlehen, welche die GbR aufgenommen hat. Bei persönlichen Darlehensaufnahmen der Gesellschafter zur Finanzierung des Anteilserwerbs ist jeweils zu prüfen, ob gegen verbraucherschützende Vorschriften verstoßen wurde. Hierzu gibt es bereits eine sehr umfangreiche Rechtsprechung zu den sog. Schrottimmobilien-Fällen (betroffen sind nicht nur Beteiligungen an Immobilien, sondern auch andere Kapitalanlagen wie Filmfonds, Windenergieparks usw.). Stark vereinfacht geht es hier jeweils um die Frage, ob die Gesellschafter, die Anteile an einer Gesellschaft erworben haben und diesen Anteilserwerb mit einem Kredit finanziert haben, sich aus dem Darlehensvertrag lösen können. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn das Kreditinstitut und die Fondsiniiatoren bei dem Vertrieb der Anteile zum Nachteil des Anteilszeichners zusammengewirkt haben, z. B. wenn unrichtige Angaben über die Gewinnchancen der Beteiligung gemacht wurden.

Gefahren für die Gesellschafter können sich aber auch aus Kreditaufnahmen der Gesellschaft ergeben. Hat der Gesellschafter einen Anteil an einer Kommanditgesellschaft gezeichnet, so droht als Kommanditist

keine Haftung mit dem gesamten persönlichen Vermögen. Anders sieht es bei einer Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus. Hat sich der Anleger in den 90er Jahren an einer GbR beteiligt und befindet sich diese in Schieflage, so muss er genau prüfen, ob er für die damaligen Kreditaufnahmen der GbR haftet.

Zunächst sollten die entsprechenden Kreditverträge daraufhin überprüft werden, ob diese von den Gesellschaftern mit unterzeichnet wurden. Ist dies nicht der Fall, so kann dies dafür sprechen, dass die Gesellschafter nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für die Kreditaufnahmen der Gesellschaft einstehen müssen. Falls in einer derartigen Situation das Kreditinstitut, welches der GbR einen Kredit gewährt hat, an die Gesellschafter herantritt und eine Unterschrift unter Schriftstücke abfordert, sollte unbedingt anwaltlicher Rat eingeholt werden und nicht ohne Beratung die Unterschrift geleistet werden. Für die Entscheidung der Frage, ob eine persönliche Haftung des beigetretenen Gesellschafters besteht, ist weiterhin noch der Gesellschaftsvertrag sehr wichtig. Hier ist zu prüfen, in welcher Weise die Geschäftsführer der GbR die einzelnen Gesellschafter verpflichten durften.

Schließlich ist im Einzelfall auch noch zu untersuchen, ob sich der beigetretene Gesellschafter auf Vertrauensschutz berufen darf: Bis Ende der 90er Jahre musste ein Gesellschafter, der einer GbR beitrifft, nicht davon ausgehen, dass er durch den Beitritt zur GbR auch eine persönliche Haftung für die Altverbindlichkeiten übernimmt. Wie bereits ausgeführt, kam es in dieser Frage nach 2000 zu einem Wandel der Rechtsprechung. Jetzt gilt, dass der beigetretene Gesellschafter für die Altverbindlichkeiten haftet. Der BGH (NJW 2003, 1803; NJW 2006, 765) gewährt in bestimmten Fällen Vertrauensschutz, d. h., der Gesellschafter, der z.B. 1998 einer GbR beigetreten ist, haftet möglicherweise nicht für Kreditaufnahmen der GbR aus 1997.